

## BEILAGE A

### VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG UND WARTUNG VON MINERALÖLABSCHEIDERN

#### Schlammfang Mineralölabscheider Restölabscheider

1. Die Anlage ist entsprechend den beim Verband vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen auszufüllen.
2. Zur Bauausführung ist ein sach- und fachkundiger, konzessionierter Bauunternehmer heranzuziehen. Dieser haftet für die Einhaltung der bau- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, Normen und technischen Grundsätze. Im besonderen ist die ÖNORM B 5101 zu beachten
3. Die Ablaufleitung ist so auszuführen, daß aus dem Abscheideraum kein Mineralöl (z.B. durch Hebewirkung) abgesaugt werden kann.
4. Im Ablauf der Abscheideanlage ist eine Probenannahmemöglichkeit vorzusehen.
5. Die Abscheideanlagen sind nach den Einbauvorschriften der Erzeugerfirmen einzubauen; hierbei ist besondere auf eine entsprechende Fundierung zu achten.
6. Die Abwässer sind durch ausreichend dimensionierte Kanäle (mindestens DN 150) über Einläufe zu sammeln. Geruchsverschlüsse dürfen nicht eingebaut werden. Falleitungen und Abstürze sind zu vermeiden, anderenfalls sind Beruhigungsstrecken vorzusehen.
7. Die Kanäle sind frostsicher zu verlegen, in Abständen von maximal 20 m und an Knickpunkten mit Kontrollschächten zu versehen.
8. Nach Fertigstellung und Hinterfüllung sind alle Anlagenteile (Bauwerk, Schächte, Zu- und Ableitungen) einer Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen. Die Prüfung auf Dichtheit hat von fachkundiger Institution zu erfolgen und ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.
9. Die Abscheideanlagen müssen flüssigkeitsdicht sein und aus Werkstoffen bestehen, die gegen chemische und physikalische Einwirkungen widerstandsfähig sind. Zum Nachweis der Dichtheit ist eine Wasserstandsprobe durchzuführen.
10. In die Abscheideanlage dürfen nur die der Berechnung zugrundegelegten Flächen entwässert werden. Die Flächen sind mit einem Gefälle zu den Einläufen hin auszubilden und geeignet gegen den Zufluß von Fremdwässern abzugrenzen.
11. Die Flächen sind mit einem flüssigkeitsdichten und mineralölbständigen Belag zu versehen. Erforderlichenfalls ist darüber ein Nachweis zu führen.
12. Der Schlammfang ist so auszubilden, daß keine Turbulenzen entstehen. Die Durchflußstrecke soll auf die gesamte Breite gleichmäßig aufgeteilt und möglichst lang sein. Die Zulaufsohle darf maximal 5 cm über der Ablaufsohle liegen. Erforderlichenfalls ist beim Ablauf eine Zahnrinne anzuordnen.
13. Der Grobmineralölabscheider ist mit einem selbsttätigen Abschluß auszustatten und sind Zu- sowie Ablauf mit nach oben abgeschlossenen Tauchwänden oder Rohren zu versehen. Der selbsttätige Abschluß ist nach der hauptsächlichen Dichte des anfallenden Öles einzustellen. Tauchwände müssen mindestens 20 cm eintauchen um gegen explosive Dämpfe zu schützen. Die Abdeckungen sind mit mindestens 60 cm (bei begehbaren mindestens 80 cm) Schlupfweite auszubilden und dürfen keine Ventilationsöffnungen aufweisen.

14. Der Restölabscheider ist im Sinne des Punktes 12. (jedoch ohne selbsttätigem Abschluß) herzustellen. Es ist sicherzustellen, daß die Koaleszenzkörper (Platten- oder Füllkörper) in der gesamten Breite ohne Umgehungsmöglichkeit durchströmt werden.
15. Auf der Oberseite der Abdeckung ist in dauerhafter Weise die Beschriftung „Mineralölabscheider – Feuergefährlich“ anzubringen. In unmittelbarer Nähe der Abscheideanlage ist das Hantieren mit offener Flamme wegen Explosionsgefahr verboten.
16. Muß in die Anlage eingestiegen werden, so ist zuvor das abgetriebene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu belüften. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
17. Die Anlagenteile sind regelmäßig und sorgfältig zu warten. Es ist monatlich bzw. nach besonderen Vorkommnissen die Schlamm- und Ölschichtstärke sowie die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile zu prüfen.
18. Der Schlammfang ist nach einer Schlammfülltiefe von maximal einem Drittel, der Abscheider ab einer Ölschichtstärke von maximal 5 cm zu entleeren bzw. die Ölschicht abzuskimmen und anschließend wieder mit reinem Wasser zu füllen.
19. Für den Betrieb der Anlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches sämtliche Vorkommnisse (größere Ölaustritte, Schäden, Wartungsarbeiten,.....) einzutragen sind. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen dem Verband vorzuweisen.
20. Das Räumgut ist gewässerunschädlich im Sinne des Sonderabfall- und Altölgesetzes zu verbringen.
21. Abfälle aus der Unterboden- und Hohlraumbehandlung dürfen nicht in den Ölabscheider oder in Gewässer gelangen. Diese sind gesondert zu entsorgen.
22. Es dürfen keine Stoffe in die Abscheideanlage geleitet werden, die deren Funktion hemmen können (z.B. chemische Trocknungshilfen, Wachse, hohe Schwebstoffmengen,....) Heißwachsen sowie Entfernen von Polymeren von Neuwagen und Entwachsen ist verboten.
23. Dient die Abscheideanlage der Entwässerung eines Waschplatzes, so haben die verwendeten Reinigungsmittel folgende Kriterien zu erfüllen:

Biologische Abbaubarkeit; mindestens 90 % biologisch  
 Leicht abbaubar;  
 Keine toxisch wirkenden Schwermetalle;  
 Keine Nitrate, Phosphate, aromatische oder halogenierte  
 Kohlenwasserstoffe;  
 Keine Bildung nicht trennbarer Emulsionen;  
 Emulgatoren dürfen sich nicht im Wasser anreichern, sonder in der  
 Ölschichte;  
 Keine BSB5 – Abbauehemmung;  
 Kaltreiniger dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht zugelassen sind.

**Eine Liste der derzeit im Lande Salzburg zugelassenen Reinigungsmittel  
 Ist beim Amt der Salzburger Landesregierung, Gewässeraufsicht erhältlich.**

24. Die Anlage ist in Abständen von maximal fünf zu fünf Jahren von einer hierzu befugten Institution auf das Maß ihrer Einwirkung auf Gewässer, den Betriebszustand und die Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Insbesondere ist die Einhaltung des Restölgehaltes bei maximaler Beaufschlagung und unter Betriebsbedingungen nachzuweisen.
25. Wird die Einzugsfläche vergrößert, so ist um Abänderung der Zustimmungserklärung anzusuchen.